

**Benjamin Hotter**

Telefon +43 5242 6931 5895

Fax +43 5242 6931 745805

bh.schwaz@tirol.gv.at

DVR:0016055

---

**Waldbrandgefahr im Bezirk Schwaz;**

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz nach dem Forstgesetz 1975**

Geschäftszahl Ref.3

Schwaz, 23.12.2016

## **VERORDNUNG**

In den Waldbeständen des Bezirkes Schwaz ist aufgrund der sehr geringen Niederschläge der letzten Wochen, der damit verbundenen starken Austrocknung, insbesondere der Streuauflage der Waldböden, und der vorliegenden Wettervorhersagen bis Jahresende, eine erhöhte Waldbrandgefahr gegeben.

In der Weihnachtszeit und insbesondere an Silvester stellt das Entzünden und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen eine besondere Gefahrenquelle dar.

Es ergeht daher nachstehende Verordnung zum Schutz der Waldbestände im Bezirk Schwaz:

Gemäß § 41 Abs. 1 i.V.m. § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes (FG) 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016, wird für den Bezirk Schwaz zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände verordnet:

### **§ 1**

In den Waldgebieten des Bezirkes Schwaz, sowie in deren Gefährdungsbereichen sind jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten. Insbesondere sind im Gefährdungsbereich das Entzünden und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen (wie z. B.: Raketen, Feuertöpfe, Knallkörper, Feuerräder, römische Lichter,...) verboten.

## § 2

Übertretungen dieser Verordnungen werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Ziffer 17 FG 1975 mit einer Geldstrafe bis zu Euro 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

## § 3

Die gegenständliche Verordnung gilt nicht für alle nach § 28 Pyrotechnikgesetz 2010 erteilten Bewilligungen zum Besitz, Lagerung und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen der Kategorien F3/F4 unter Einhaltung der darin vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen.

## § 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

### **HINWEIS:**

Als *Gefährdungsbereich* des § 1 sind jene Bereiche zu verstehen, wo die Bodenvegetation oder die lokalen Windverhältnisse das Übergreifen eines Feuers in den benachbarten Wald begünstigen.

### Erght an:

1. alle Gemeinden im Bezirk Schwaz (per E-Mail), mit dem Ersuchen um Aushang an der Amtstafel;
2. alle Polizeiinspektionen im Bezirk Schwaz (per E-Mail);
3. das Bezirkspolizeikommando Schwaz (per E-Mail);
4. den Bezirksfeuerwehrinspektor Stefan Geisler (per E-Mail);
5. das Bezirksfeuerwehrkommando Schwaz (per E-Mail);
6. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht (per E-Mail);
7. die Landesforstdirektion (per E-Mail);
8. die Landeswarnzentrale (per E-Mail);
9. die Bezirksforstinspektion Schwaz, im Hause (per E-Mail);
10. Herrn Dr. Wolfgang Löderle im Hause bezüglich Pyrotechnikgesetz (E-Mail)
11. Herrn BH Dr. Michael Brandl im Hause (E-Mail)

Der Bezirkshauptmann:

(Dr. Brandl)